



- 1 -

S A T Z U N G**über die Erhebung einer Kurabgabe
der Stadt Bad Bramstedt vom 14.12.1987
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.12.1994**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. 410) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.1987, geändert am 22.12.1993 und am 15.12.1994, folgende Satzung erlassen:

§ 1**Gegenstand der Abgabenerhebung**

Die Stadt Bad Bramstedt ist als Heilbad anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie das Abhalten von Veranstaltungen wird eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen benutzt werden. Die besondere Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

§ 2**Abgabepflichtiger Personenkreis**

Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 1. Januar - 31. Dezember in der Stadt Bad Bramstedt aufhält, ohne hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Stadtgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit (z.B. Zweitwohnung) ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.



- 2 -

§ 3**Befreiungen**

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister oder Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
 - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, wenn in dessen Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung bescheinigt ist.
 - d) Ehrenbürger und Ehrenkurgäste
 - e) Nachweislich bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und -veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.
 - f) Personen, die in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs (z.B. Handelsvertreter) in der Stadt anwesend sind und dies in geeigneter Weise glaubhaft machen können. Diese Befreiung gilt nur für die ersten 3 Tage (zwei Übernachtungen) des jeweiligen Aufenthalts.
- (2) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurabgabenerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

§ 4**Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Stadt. Die Kurabgabe ist von der ersten Übernachtung an im voraus für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts zu entrichten. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten in der Stadt (z.B. Zweitwohnung) gemäß § 2 entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar des betreffenden Jahres.



- 3 -

- (2) Die Kurabgabe ist bei Erhalt der Kurkarte, die spätestens drei Tage nach Ankunft zu erwerben ist, zu zahlen. Abgabepflichtige nach Abs. 1 Satz 3 haben die pauschalierte Jahreskurabgabe bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres zu entrichten.

§ 5

Höhe der Abgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) erhoben und beträgt je Tag 1,00 DM
- (2) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 20fache der vollen Kurabgabe beträgt, somit 20,00 DM
- (3) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (4) Für ortsfremde Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten (z.B. Zweitwohnung) gemäß § 2 wird die Kurabgabe pauschaliert und als Jahreskurabgabe erhoben; sie beträgt 20,00 DM

§ 6

Vergünstigungen

- (1) Schwerbehinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen, erhalten eine Ermäßigung auf die Kurabgabe in Höhe von 50 %.
- (2) Bedürftigen Kurgästen kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden, wenn der Antrag mindestens 14 Tage vor Antritt der Reise gestellt wird. Über die Gewährung der Ermäßigung entscheidet der Bürgermeister, seine Entscheidung ist endgültig. Anträge, die erst bei Kurbeginn gestellt werden, können keine Berücksichtigung finden.



- 4 -

§ 7

Erhebungsform der Abgaben, Kurkarten

- (1) Die Kurabgabe wird in der Regel für die Stadt durch die Beherberungsstätte bzw. den Vermieter berechnet und erhoben.
- (2) Diese geben auch die Kurkarte aus, die erst durch die persönliche Unterschrift des Gastes gültig wird.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar, sie wird bei mißbräuchlicher Benutzung eingezogen.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurbetriebes sowie der Veranstaltungen, soweit nicht besondere Gebühren der Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Inanspruchnahme der medizinischen Einrichtungen wie Bäder, Trinkkuren, Inhalationen und dergleichen ist in der Kurabgabe nicht enthalten. Die Karte ist beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 7 a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aufgrund der Kontrollen der Gästeverzeichnisse der Quartiergeber bekannt geworden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von dem mit der Kontrolle beauftragten Amt übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Stadt sich bei der Erhebung der Kurabgabe eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von diesem mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.



- 5 -

- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag durch die Stadtkasse erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Beherbergungsstätten bzw. Vermieter sind verpflichtet, Erklärungen des Gastes entsprechend dieser Satzung auf den dafür vorgesehenen Vordrucken entgegenzunehmen bzw. den Gast auf seine Verpflichtungen hinzuweisen. Verfügen Beherbergungsstätten bzw. Vermieter nicht über diese Vordrucke oder weigert sich der Gast, entsprechende Erklärungen abzugeben, so ist dieser Gast unverzüglich der Stadtverwaltung zu benennen. Diese regelt dann die Erhebung der Kurabgabe.

Eine Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten und dergleichen aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren.

- (2) Beherbergungsstätten, Vermieter und die Betreiber von Zeit- und Campingplätzen haben ein Gästeverzeichnis zu führen. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Stadtverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:



- 6 -

Namen und Vornamen der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und ihre Ankunfts- und Abreisetage.

Eine Sammlung der Meldescheindurchschriften wird als Gästeverzeichnis anerkannt.

- (3) Beherbergungsstätten bzw. Vermieter haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und an die Stadtverwaltung abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Kurkarten werden von ihnen an die Gäste ausgehändigt. Die Betreiber von Zeit- und Campingplätzen haften für die Kurabgabeschuld der Benutzer der Plätze, wenn ihr Verhalten ursächlich dafür ist, daß die Kurabgabe nicht vollständig und rechtzeitig eingezogen werden kann. Beherbergungsstätten, Vermieter und Betreiber von Zeit- und Campingplätzen sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 10

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1, der Pflicht zur Führung eines Gästeverzeichnisses und seiner Vorlage beim Beauftragten der Stadtverwaltung oder der Einziehungs- und Abführungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 16.12.1982.

Bad Bramstedt, den 14. Dezember 1987

gez. Unterschrift
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Bramstedter Nachrichten Nr. 295 am 19.12.1987 und in der Segeberger Zeitung Nr. 301 am 27.12.1993, Nr. 302 am 28.12.1993 und Nr. 299 am 23.12.1994